

(4) Durch die Handelsbetriebe sind je Verbraucher an Hand der Verkaufsbescheinigungen die Anzahl der gekauften Karkassen und der gelieferten Reifen karteimäßig zu erfassen. Mit der Erfassung sind die Verkaufsbescheinigungen durch den Handelsbetrieb mit dem Stempel „Registriert am /Unterschrift“ zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung der Verkaufsbescheinigungen durch die Handelsbetriebe hat einheitlich zu erfolgen.

(5) Werden in Ausnahmefällen Kfz-Reifen bereitgestellt, die nicht zur Runderneuerung geeignet sind, ist die Nichteignung durchgängig in den Auslieferungsunterlagen zu vermerken.

(6) Für den Verkauf industriell runderneuerter einsatzbeschränkter Kfz-Reifen aus dem Aufkommen an aufgekauften Karkassen finden die für den Bezug von Kfz-Reifen getroffenen Festlegungen über den Nachweis der Ablieferung von Karkassen keine Anwendung.

V.

Materielle Interessiertheit der Kraftfahrer

§9

(1) Die Leiter der Betriebe und Organe haben zu sichern, daß die Kraftfahrer auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen materiell insbesondere an

— der Erzielung hoher Kfz-Reifenlaufleistungen bei Erhaltung der Runderneuerungsfähigkeit durch sorgfältige Nutzung, Wartung und Pflege sowie

— dem vorzugsweisen Einsatz runderneuerter Kfz-Reifen

interessiert werden und dazu die erforderliche Anleitung erhalten.

(2) Werden die durchschnittlichen betrieblichen Reifenlaufleistungen erreicht bzw. überboten und sind die Reifen noch runderneuerungsfähig, sind je Stück Kfz-Reifen Prämien in Höhe von 5%, berechnet auf den Großhandelsabgabepreis des entsprechenden neuen Reifens 1. Wahl, zu zahlen. Bei PKW-Reifen beträgt die Prämie mindestens 15 M, bei LLKW-Reifen mindestens 20 M und bei LKW-Reifen mindestens 30 M.

(3) Werden die im jeweiligen Betrieb erreichten durchschnittlichen Reifenlaufleistungen unterschritten, sind bei Abgabe einer runderneuerungsfähigen Karkasse dem Kraftfahrer je Stück Kfz-Reifen Prämien in Höhe von 3 %, berechnet auf den Großhandelsabgabepreis des entsprechenden neuen Reifens 1. Wahl, zu zahlen. Bei PKW-Reifen beträgt die Prämie in diesem Fall mindestens 10 M, bei LLKW-Reifen mindestens 15 M und bei LKW-Reifen mindestens 20 M.

§10

(1) Die im § 9 Absätze 2 und 3 festgelegten Prämien sind auf der Grundlage der Rechtsvorschriften

— auf volle Marktbeträge zu runden und

— als Materialeinsparung aus den Selbstkosten

zu finanzieren. Sofern die Verbraucher bei der Finanzplanung die Runderneuerung von Reifen bereits berücksichtigt haben, sind die Prämien zur Erhöhung des materiellen Anreizes in den Selbstkosten zu planen und aus diesen zu finanzieren. Die staatlichen Organe und deren nachgeordnete Institute und Einrichtungen, soweit sie nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, finanzieren die Prämien aus den erzielten Materialeinsparungen.

(2) Wurde bei der Planung der Ausgaben die Runderneuerung von Kfz-Reifen bereits berücksichtigt, so können zur Finanzierung der Prämien sonstige Einsparungen verwendet werden, ausgenommen Einsparungen bei zweckgebundenen Haushaltsmitteln.

(3) In PGH, bei privaten Handwerkern und bei sonstigen Gewerbetreibenden sind die Prämien steuerlich abzugsfähige Kosten bzw. Betriebsausgaben.

(4) Die Prämien sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Sie gehören nicht zum Durchschnittsverdienst.

VI.

Schlußbestimmungen

§U

(1) Die Leiter zentraler Staatsorgane sind berechtigt, im Rahmen der Grundsätze dieser Anordnung zweigspezifische Festlegungen in Abstimmung mit dem Minister für Chemische Industrie zu treffen.

(2) Zur Sicherung gesamtstaatlicher Belange ist der Minister für Chemische Industrie berechtigt, Sonderregelungen festzulegen.

§12

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft und ist beginnend mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1977 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig wird die Anordnung vom 1. Februar 1971 über die Ablieferungspflicht und Wiederverwendung von gebrauchten Kfz-Reifen in der Fassung der Änderungsanordnung vom 8. Juli 1971* außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 1. Juni 1976

**Der Minister
für Chemische Industrie**
W y s c h o f s k y

» wurde den Betrieben jeweils direkt zugestellt

Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Wäscherei-, Chemisch-Reinigungs- und Färbereileistungen für die Bürger

vom 28. Mai 1976

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) wird nach Zustimmung durch den Minister der Justiz und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane -sowie mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Leistungsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen den Bürgern und den Betrieben und Einrichtungen aller Eigentumsformen, die Wäscherei-, Chemisch-Reinigungs- und Färbereileistungen für die Bürger ausführen oder als Vertragspartner der Bürger die Ausführung dieser Dienstleistungen anderen Betrieben übertragen. Die vorstehend genannten Betriebe und Einrichtungen werden im folgenden als Dienstleistungsbetriebe bezeichnet.

§ 2

Beratungspflicht des Dienstleistungsbetriebes

Der Dienstleistungsbetrieb hat zu sichern, daß die Bürger durch die mit der Annahme beauftragten Mitarbeiter über